

oder ihm — mit Ausnahme der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (vgl. §342 Abs. 5) — neue Bewährungsverpflichtungen aufzuerlegen.

**5.1. Verletzungen von Bewährungspflichten, die nicht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erfordern, sind keine schwerwiegenden, zumeist einmalige Pflichtverletzungen, die die Kriterien des § 35 Abs.4 Ziff.2-5 StGB nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. Besteht die Pflichtverletzung in einer Straftat (vgl. § 35 Abs. 3 oder Abs. 4 Ziff. 1 StGB), ist § 342 Abs. 5 nicht anwendbar.**

**5.2. Durch die richterliche Verwarnung sollen dem Verurteilten nach einer erzieherischen Aussprache mit der Autorität des Gerichts das Pflichtwidrige seines Verhaltens und die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Sie ist bei nicht schwerwiegenden Pflichtverletzungen auszusprechen, wenn das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten die Erwartung rechtfertigen, daß die angestrebte erzieherische Wirkung dadurch erreicht wird. Bei weiteren Pflichtverletzungen wird i. d. R. die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (vgl. §35 Abs. 4 StGB; §344 Abs. 2 StPO). Eine nochmalige Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte jedoch die Ausnahme sein (vgl. Fragen-und Antworten, NJ, 1975/8, S. 243). Die Verwarnung ist vom Vorsitzenden mündlich auszusprechen. An der erzieherischen Aussprache sollten i.d. R. Schöffen mitwirken (vgl. Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/23, S. 681 f.). Eine mündliche Verhandlung sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Sie kann daher nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn z. B. erst bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß oder für die Entscheidung über die Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit von Bedeutung sind. Zur Mitwirkung der Schöffen vgl. § 357 Abs. 2.**

**5.3. „Aktenkundig zu machen“ hat das Gericht das Ergebnis der erzieherischen Aussprache und die getroffenen Festlegungen in einem Aktenvermerk.**

**5.4. Die Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit bezweckt die Disziplinierung des Verurteilten und kann ausgesprochen werden, wenn z. B. in der Pflichtverletzung eine mangelhafte Arbeitsdisziplin, das Streben nach persönlicher Bereicherung, eine Mißachtung der von den Werkträgern**

geschaffenen Werte oder der öffentlichen Ordnung zum Ausdruck kommt. Der Beschluß über den Ausspruch dieser Verpflichtung ist dem Verurteilten zu verkünden oder zuzustellen (vgl. § 184 Abs. 1). Zum Beschwerderecht vgl. § 359.

**6.1. Mit Rechtskraft des Beschlusses über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit erlöschen alle Verpflichtungen, die mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden sind, sowie die Zusatzstrafen, sofern das Gericht keinen anderen Zeitpunkt festgelegt hat. Weitere Entscheidungen des Urteils (z. B. die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz und zur Zahlung der Auslagen des Verfahrens) werden durch den Beschluß nicht berührt. Zur Tilgungsfrist für die Eintragung im Strafregister vgl. §28 Abs. 1, §32 Abs. 2 StRG.**

**6.2. Die antragsberechtigten Leiter (vgl. Anm. 3.1.), Kollektive (vgl. Anm. 1.11.) und Bürgen (vgl. § 31. Abs. 1 und 2 StGB; § 57 StPO) sind auf die Möglichkeit zur Antragstellung hinzuweisen. Zum Zeitpunkt des Hinweises vgl. Anm. 1.2. und Anm. 3.3. Der Antrag des Kollektivs ist von dessen Leiter zu stellen. Über den Antrag hat das Gericht zu entscheiden. Es kann den Erlaß des Restes der Bewährungszeit auch von Amts wegen beschließen (vgl. OG-Inf. 3/1981 S. 13).**

**7.1. Die Übertragung der gerichtlichen Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (vgl. Anm. 1.1. zu §339) auf das KG, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt, ist zweckmäßig, wenn er sich im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts ständig aufhält, wenn bei einer erstinstanzlichen Verurteilung durch ein BG dieses vom Wohnsitz des Verurteilten weit entfernt liegt oder wenn der Verurteilte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nach Abschluß des Strafverfahrens (z. B. nach Einweisung eines Jugendlichen in einen Jugendwerkhof) wechselt. Das KG, dem die Verwirklichungsaufgaben übertragen worden sind, ist an den Übertragungsbeschluß gebunden. Es kann die Aufgaben jedoch, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort erneut wechselt, auf das dann zuständige KG weiterdelegieren. Werden Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen, ist die weitere Verwirklichung auf das zuständige MG zu übertragen. Scheidet ein Wehrpflichtiger vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, hat das MG die weitere Verwirklichung auf das zu-**